

## ***PRÄAMBEL***

*Basisdemokratie, Transparenz und Offenheit sind Grundlagen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düren. Deshalb ist in der Parteiorganisation die direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder erforderlich. Die Mitarbeit und Mitsprache aller interessierten Menschen im Sinne der Offenheit ist ausdrücklich erwünscht.*

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Düren“ ist Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Düren.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Düren.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer die Satzung anerkennt und für das Grundsatzprogramm eintritt. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband Düren von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NordrheinWestfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Düren schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Ortsverbandes, ersatzweise der Kreisvorstand.
- (3) Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere - im Sinne des Parteiengesetzes tätige - Partei, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
  2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
  3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken.
  4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
  5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
  2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

### **§ 4 Mitarbeit**

- (1) Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht von der Parteimitgliedschaft abhängig.
- (2) Nichtmitglieder, die an der Parteiarbeit teilnehmen, haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind. Dies betrifft in erster Linie satzungs-, finanz- und personenwirksame Entscheidungen, die nur Mitgliedern vorbehalten sind.

### **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand, der Kreisparteirat und die OrtskassiererInnenkonferenz.

### **§ 6 Mitgliederversammlung ( KMV )**

- (1) Höchstes Beschlussorgan des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch eine Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Einmal jährlich findet im Rahmen der Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen, dessen finanzieller Teil vorher durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen ist. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach dem Bericht der RechnungsprüferInnen über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, zwei RechnungsprüferInnen und die Delegierten für BDK, LDK und LPR in geheimer Wahl.
- (5) Der Kreisvorstand, die KassenprüferInnen und die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen sowie über das Programm. Sie wählt die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen.
- (7) Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung für den Kreis Düren sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (8) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Mitglieder oder ein Organ des Kreisverbandes Düren unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf:
  - a) Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung
  - b) Beschluss des Vorstandes
  - c) Beschluss des Kreisparteirates
  - d) Antrag von mindestens zwei Ortsverbänden
  - e) Antrag von 10% der Mitglieder
 Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (zwei Vorsitzende - davon mindestens eine Frau – und einem Kassierer/einer KassiererIn) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon ein Platz auf die Grüne Jugend Düren entfällt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (2) Die Geschäfte des Kreisverbandes Düren werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt. Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Kreisvorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen, den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten und die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren.
- (4) Der Kreisvorstand gibt mindestens zweimal jährlich eine schriftliche Information an alle Mitglieder heraus, die über die wichtigsten Ereignisse einschließlich aller anstehenden Termine des KV Düren berichtet. Diese Informationen sollen auch an interessierte Nichtmitglieder geschickt werden.
- (5) Der Kreisvorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese können in Verbindung mit Mitgliederversammlungen durchgeführt. Der Kreisvorstand kann zur Erfüllung seiner politischen Aufgaben inhaltliche Arbeitskreise einrichten.
- (6) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband eine Kreisgeschäftsstelle. Über die Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Kreisparteirat (KPR)**

- (1) Der Kreisparteirat ist das wichtigste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der KPR besteht aus dem Kreisvorstand und je einer/einem von den OVEN zu wählenden Delegierten.
- (3) Der Kreisparteirat beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Kreisvorstandes zwischen den KMVEN. Er berät den Kreisvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information zwischen Ortsverbänden und dem Kreisvorstand, sowie den Ratsfraktionen und der Kreistagsfraktion.

- (4) Zu seinen Sitzungen sind die Delegierten der übergeordneten Gremien (BDK, LDK, LPR) zu laden.

## **§ 9 OrtskassiererInnenkonferenz**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der OrtskassiererInnenkonferenz sind die OrtskassiererInnen und die/der KreiskassiererIn.
- (2) Zur Klärung finanzieller Fragen ist von der/dem KreiskassiererIn, dem Kreisvorstand, auf Antrag eines Ortsverbandes oder bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich eine KassiererInnenkonferenz einzuberufen.
- (3) Die KassiererInnenkonferenz unterbreitet dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge.

## **§ 10 Ortsverbände**

- (1) Ortsverbände sind Gliederungen des Kreisverbandes.
- (2) Notwendige Organe sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand. Der Vorstand sollte mit mindestens 50 % Frauen besetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die Delegierten für den Kreisparteirat. Nach Neuwahlen des Kreisvorstandes sollten die Delegierten neu gewählt werden.
- (5) Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Kreissatzung autonom. Ihren räumlichen Wirkungsbereich legen sie im Einvernehmen mit dem Kreisverband fest. Die räumlichen Geltungsbereiche sollten sich in der Regel mit den entsprechenden politischen Gliederungen (Städte und Gemeinden) decken. In Großgemeinden können sich Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren.
- (6) Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (7) Die Ortsverbände können sich im Rahmen von Bundes-, Landes- und Kreissatzung eine eigene Satzung geben.
- (8) Die Ortsverbände müssen den Kreisvorstand unverzüglich über Aufnahmen, Austritte und Adressenänderungen von Mitgliedern sowie die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten informieren.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich sofern nicht datenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen.

## **§ 12 Datenschutz**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDVGrundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
  - das Frauenstatut
  - die Finanzordnung
  - die Geschäftsordnung
- (2) Diese Satzung kann von der beschlussfähigen Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (3) Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.
- (2) Das Vermögen ist bei Auflösung dem Landesverband NRW von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu übertragen.

# ***Frauenstatut***

## **§ 1 Mindestquotierung**

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

## **§ 2 Versammlungen**

- (1) Die Versammlungsleitung von Kreismitgliederversammlungen wird paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Diese Regelungen gelten auch für sonstige Veranstaltungen des Kreisverbandes Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## **§ 3 Gremien**

Alle Gremien des Kreisverbandes Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

## **§ 4 Frauenabstimmung und Vetorecht**

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Kreismitgliederversammlungen und Kreisparteiräten auf Antrag einer stimmberechtigten Frau vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Kreismitgliederversammlung, eines Kreisparteirats und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Kreismitgliederversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Kreisparteirat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

## **§ 5 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen**

Der Kreisverband Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen so lange bevorzugt Frauen eingestellt werden, bis die Mindestparität erreicht ist.

## **§ 6 Weiterbildung**

Der Kreisverband Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung auf Kreisebene Angebote zur politischen Weiterbildung und Qualifizierung von Frauen und Mädchen.

## **§ 7 Geltung des Frauenstatutes**

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

# ***Geschäftsordnung ( GO )***

## **§ 1 Zusammentreten**

- (1) Mitgliederversammlungen (KMV) von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düren treten zusammen, so oft es die Situation erfordert. Zur KMV wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich eingeladen.
- (2) Für jede KMV ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben. Die Anzahl der auszugebenden Stimmzettel richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und Anträge aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Eröffnung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Wahl der Versammlungsleitung
  - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
  - e) Verabschiedung der Tagesordnung
  - f) Verschiedenes / Termine (Unter dem Punkt Verschiedenes / Termine darf kein Beschluss gefasst werden)
- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung geändert werden. Ein entsprechender Antrag muss unter dem TOP „Verabschiedung der Tagesordnung“ erfolgen.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 11 der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Während einer Sitzung muss die Versammlungsleitung auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussfähigkeit feststellen.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten KMV erneut vorzulegen.

## **§ 4 Redeliste**

- (1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.



- (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragsstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

## **§ 5 Anträge**

1. Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düren. Anträge sollen begründet und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann.
2. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung (GO) ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Düren. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
  - 2.1. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
    - a) Übergang zur Tagesordnung
    - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
    - c) Schluss der Debatte oder Redeliste
    - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
    - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - g) Änderung der Redezeit
    - h) Geheime oder namentliche Abstimmung
    - i) Frauenvotum
  - 2.2 Ein Antrag zur GO soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag so ist er angenommen. Anträge zur GO dürfen nicht während einer laufenden Abstimmung gestellt werden.
  - 2.3 Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung Muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Vor einem Wahlverfahren sind ein/e WahlleiterIn und mindestens zwei WahlhelferInnen zu benennen. Diese dürfen nicht KandidatInnen im Wahlverfahren sein.
- (3) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wille des/r Wählenden eindeutig daraus hervorgeht.
- (4) Ein/e KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (5) Blockwahl ist möglich. Über Einzelheiten entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Versammlung kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Dieses kann jedoch während des Verfahrens nicht mehr geändert werden.
- (7) Träger von Parteiämtern (Vorstand, Delegierte) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Träger von Parteiämtern sind jederzeit abwählbar. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (9) Die Frauenquote ist zu berücksichtigen.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Erstellung ist die/der GeschäftsführerIn verantwortlich. Das Protokoll sollte spätestens eine Woche nach der KMV in der Kreisgeschäftsstelle zur Ansicht vorliegen. Ein Protokoll muss enthalten:
  - a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Die Anwesenheitsliste
  - c) Die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
  - d) Bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Punkte der Beratungen in den schriftlichen Informationen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Düren veröffentlicht werden. Wird das Protokoll in den schriftlichen Informationen des Kreisverbandes Düren veröffentlicht, entfällt eine zusätzliche Verschickung.
- (3) Im Protokoll sollten die wesentlichen Punkte kurz dargestellt werden, um nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich einen Einblick zu ermöglichen.

# Finanzordnung

## § 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorstand, zumindest von der/dem KassiererIn und einer/m Vorsitzenden (VorstandssprecherIn), unterzeichnet.

(2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände dem Kreisverband bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und der Kreisverband dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab. Der/Die KreiskassiererInn ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Kreisverbands und ihrer Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, dem/der KreiskassiererInn zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz gefährdet, muss der Kreiskassierer die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

## § 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im Voraus an den Kreisverband gezahlt, in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages. Werden Mitgliedsbeiträge überwiesen, ist eine Vorauszahlung von mindestens sechs Monaten erforderlich.

(3) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

(4) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag der OrtskassiererInnenkonferenz bestimmt.

## § 3 Beitragsabführungen

(1) Der Kreisverband zahlt pro Monat und Mitglied einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband erhebt der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband, der von der BDK festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.

(2) Der Kreisverband zahlt pro Monat und Mitglied einen Anteil aus den Mitgliedsbeiträgen an den jeweiligen Ortsverband. Die Höhe dieses Anteils bestimmt die Kreismitgliederversammlung.

## **§ 4 Spenden (Zuwendungen)**

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten / an die Bundestagspräsidentin gemeldet.

(4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

## **§ 5 Staatliche Teilfinanzierung**

Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per LDK Beschluss.

## **§ 6 Kreisverbandshaushalt**

(1) Die/der KreiskassiererIn erstellt einen Haushaltsplan, über den der Kreisvorstand beschließt und der vom Kreisparteirat zwischenzeitlich und von der KMV endgültig genehmigt wird.

(2) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

(1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht RechnungsprüferInnen sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu Entwurf zur Änderung der Finanzordnung KV Düren; Stand: 05.12.2011, Rel.01.03erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

## **§ 8 Kostenerstattung**

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten und PraktikantInnen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.

(2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.

(4) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(5) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungsätze vermerkt sind.

(6) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(8) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch quartalsmäßig gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres gestellt werden.

(9) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

(10) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Kreisverband Düren als Gliederung des Landesverbands NRW verbindlich.

## **§ 9 Barkasse**

(1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

(3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

## § 10 Geldanlagen

(1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

(2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV xyz“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden.

## § 11 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

## § 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich zu aktualisieren.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

- *Beschlossen durch die KMV am: **12.12.1997 in Düren, Protokoll der Sitzung genehmigt durch die KMV am 27.02.1998**; Sprecherin: Esther Jonas-Straube Sprecher: Jürgen Vianden*
- Geändert und ergänzt durch Beschluß der KMV vom **07.02.03**, Sprecherin: Corinna Beck Sprecher: Karl H. Hilfert
- Geändert und ergänzt durch Beschluss der KMV vom **10.12.2011**, Sprecherin: Astrid Hohn, Sprecher: Oliver Krischer
- Geändert und ergänzt durch Beschluss der KMV vom **05.11.2013**, Vorsitzende: Astrid Hohn, Oliver Krischer
- Geändert und ergänzt durch Beschluss der KMV vom **19.05.2017**, Vorsitzende: Astrid Hohn, Vorsitzender: Oliver Krischer
- Geändert und ergänzt durch Beschluss der KMV vom **21.09.2018** Vorsitzende: Carmen Heller-Macherey, Vorsitzender: Sebastian Steininger